

Wem gehört die Weide am Bartenberg?

Untersuchung und Wertung einer prozessualen Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Scheidt und der Stadt St. Johann um die Weide am Bartenberg

1758 - 1768

Das Land an der Saar war zu allen Zeiten ein Waldland. Die gesamte Waldfläche der Grafschaft Nassau-Saarbrücken betrug zur Mitte des 18. Jahrhunderts knapp 25000 ha, wobei der Hauptanteil auf den Raum um die Residenz-Stadt Saarbrücken entfiel. Auch heute noch liegt der Landkreis Saarbrücken mit 42 % Waldanteil, gerechnet von seiner Gesamtfläche, weit über dem Bundesdurchschnitt.

Als Brennholz diente den Untertanen in Stadt und Land nur das Abfallholz: Reisig, Stock ¹⁾ und Fallholz (aus Windbrüchen), und der Bedarf wuchs kontinuierlich. Im Zeitraum von 1701 bis 1760 verdreifachte sich die Bevölkerungszahl der Grafschaft von 8400 auf 26100 Einwohner. Somit wuchs auch der Brennholzbedarf um gut das Dreifache von 11200 auf 34800 Festmeter.

Stehendes Gehölz durfte ab 1745 als Brennholz grundsätzlich nicht mehr geschlagen werden, denn am 5. Juni 1745 trat die neue Nassau-Saarbrückische Forst-, Jagd- und Waldordnung von Wilhelm Heinrichs Oberforstmeister und Oberhofjäger Georg Wilhelm von Maltitz (-diß) in Kraft ²⁾, welche die Untertanen als Einengung und Bedrückung empfanden. Die vorher geübte Kahlschlags-Wirtschaft wurde zwar überwunden, aber erst in den 1770er Jahren beginnt die planvolle Hochwald-Bewirtschaftung mit vorwiegend Eichen- und Buchenbestand.

Nebenher lief die Niederwaldhaltung mit Hainbuchen, Birken, Espen und Haselgehölzen. Ahorn, Eschen und Ulmen sollten die Bestände verbessern und auflockern. Die Nadelgehölze (Kiefern, Fichten, Lärchen) spielten nur eine untergeordnete Rolle.

Unser Bartenberg hatte einen sehr guten alten Eichen- und Buchenbestand, ähnlich dem Scheidterberg und dem „Kleinen Stiefel“, die ja beide der landesherrlichen Nutzung vorbehalten blieben und wertvolles „Holländerholz“ abwarfen (siehe Gemarkung „Holländer-Garten“). ³⁾

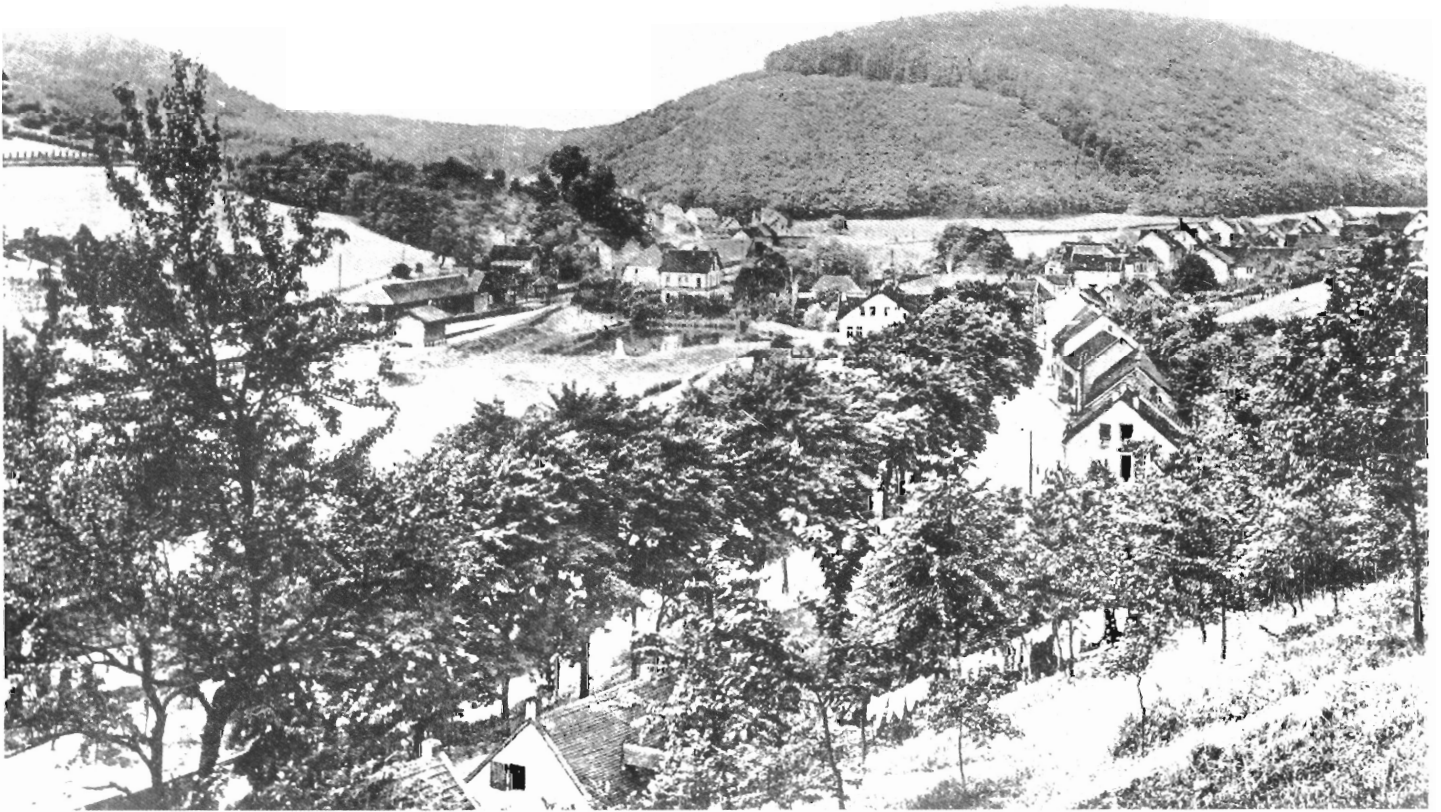
Nach altem fränkischen Recht durften die Untertanen von alters her ihre Vieh-Herden in die Wälder, die als Gemeinbesitz angesehen wurden, eintreiben ⁴⁾. Neben der Beweidung von Dauerweiden als Koppelweide ⁵⁾ (Wiesen), hatte sich auch die Triftweide als sogenannte Rauh- und Langhalmweide (Rinder) und die Schmalzweide im Herbst (Schweine) herausgebildet.

Die durchschnittliche Schweinehaltung in der Grafschaft liegt 1760 bei 52 Mastschweinen pro 100 ha Wald. - Normal war für die meisten Bürger (in Saarbrücken und St. Johann) der Besitz von einer oder zwei Kühen und zwei bis drei Schweinen - 1740 hatten in St. Johann 18,4 % der Haushalte kein Rindvieh, 30,8 % hatten ein Stück, 40 % zwei und 3,7 % hatten drei bis sechs Stück. (U.E. Schmidt in „Waldnutzung an der Saar im Wandel der Zeit“ Seite 69) und M. Jung teilt uns in „Zwischen Ackerbau und Fürstenhof“ mit, daß in Saarbrücken die Schweineherde im Schnitt fast 700 Tiere umfaßte.

Auf dem Scheidter Bann wohnten nach der Aufmessung des Geometers Knoertzer im Jahre 1762 (Scheidt, Scheidterberg, Rentrish) erst 24 Familien, die Hammerwerks-Betreiber Louis Pierre Gouvy und Carl Loth nicht inbegriffen. Bei einer Gesamtfläche des gemeinsamen Dorfbannes von 2261 1/4 Morgen entfielen auf die herrschaftlichen Wälder zwar rd. 47 % Anteil, mit 250 Morgen = 12 % Wiesen aber hatte man viel zu wenig Weideland, um ca. 60 Stück Rindvieh mit ausreichend Futter durch das Jahr zu bringen. ⁶⁾

Ein geschlossenes Bergwaldgelände wie den „Bartenberg“, nur 500 m vom Kernbereich des Dorfes entfernt gelegen, nicht intensiv als Strichweide nutzen zu können, war für die Bewohner des Scheidtertales schon ein ärgerliches Hindernis.

„... zu dem Königlichen Forstdistrikt Langenthal senkt sich von Nordosten her der St. Johanner Forst „Bardenberg“ herab, der,



Blick vom Hammerberg nach NO über die Mühle und das Wiesental zum Bartenberg. (Aufnahme von 1914)

zwischen den Dörfern Scheidt und Rentrish sich erstreckend, in der Nähe des Stuhlsetzer Häuschens westlich in ein anderes, von Scheidt heraufkommendes Seitenthal, abfällt. Er bildet einen Höhenrücken, der mit seinen Gehängen einen Raum von 356 Magdeburger Morgen ⁷⁾ einnimmt. Derselbe erhebt sich über dem darunterliegenden Scheidter Wiesenthal etwa 250 bis 300 Fuß und bildet oben eine längliche Ebene von 20 bis 25 Morgen Flächeninhalt, die nach allen Seiten, mit Ausnahme der nordöstlichen, steil sich abdacht ...“.

Mit dieser Schilderung zeichnet der Saarbrücker Historiker Dr. Friedrich Schröter ⁸⁾ im Jahre 1846 jenes Waldgebiet des „Bartenbergs“, das zwar nie Teil des St. Johanner Stadtbannes war, jedoch schon vor langer Zeit externer Besitz der Stadt geworden ist. Schröter gibt in den Mitteilungen des historisch-antiquarischen Vereins eine eingehende Darstellung seiner Untersuchungen, die ihn schließen ließen, - im Widerspruch zu den Ergebnissen des Archäologen Dr. Walter Zimmermann -, hier habe sich in der Römerzeit eine „castra stativa“ (stehendes römisches Lager) befunden.

Uns interessiert hier die Frühgeschichte des Berges nicht so sehr, wohl aber die Bedeutung des Waldes für die Lebensumstände unserer Vorfahren. Waldbesitz bedeutete in früheren Jahrhunderten, mehr als heute vorstellbar, Lebensgrundlage, Sicherheit und Reichtum. Dabei war es gleichgültig, ob man in der Stadt oder im Dorf wohnte. Mensch und Tier waren darauf angewiesen: auf Holz zum Bauen, auf Holz als Hausbrand und zur Herstellung von Geräten, auf Sommer- und Herbstweide für Rinder und Schweine. An ökologische Vorteile des Waldes, bzw. an Schäden durch Raubbau, dachte noch niemand.

Das gesamte Areal des Bartenberges wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit 104,5 Hektar = rd. 418 preuß. Morgen angegeben, umfassend den „Kleinen“ und den „Großen“ Bartenberg. Auf der Westseite des Waldgeländes verläuft durch die Wiesen- senke „Fröhn“ der Weg von Scheidt nach Dudweiler, nach Südosten hin auf der Dorfseite ist die Flur drei des Scheidter Bannes, das sogenannte „Wiesental“ (früher Wannemachers Feld), dem Berg vorgelagert. Die Nordgrenze stößt bei dem Gehlenberg an den Dudweiler Bann. Die Fußpunkte liegen zwischen 206 bis 209 m, und bis zum obersten Plateau steigt der Große Bartenberg auf 358,7 m NN an.

Im Hochmittelalter (um 1300) gehörte der Bartenbergdistrikt als Allodium den Herren von Steinkallenfels ⁹⁾ zu Buntenbach und war Teil des Sulzbacher Bannes, welcher als Lehen den ehemaligen Grafen von Saarwerden gehört hatte, dann aber durch die 2. Ehe des Grafen Johann Ludwig mit Katharina von Saarwerden an die Grafen von Nassau-Saarbrücken fiel ¹⁰⁾.

Im Jahre 1550 verkauften die Gebrüder derer von Steinkallenfels ihren Besitz Bartenberg an die Stadt St. Johann, wie der Text als Abschrift von 1730 belegt. Dort heißt es: (die wichtigsten Passagen im Auszug)

„Ich, Melchior und Nikolaus, Gebrüder von Steinkallenfels zu Buntenbach, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief, daß wir umb unseres scheinbaren Nutzens willen mehrerem Schaden zuvorkommen, recht und redlich verkauffen und zu Verkauff geben haben und geben, auch eines steten, vesten und immerwährenden Kauffs für uns und unsere Erben und Nachkommen, zu verkauffen den Ehrsamem Bürgermeister, Gericht und gantzen Gemeindt zu Sanct Johann, bey Saarbrücken gelegen, unsern Wald mit seiner Beholtzung, Eckerigs und Bezirks, genännt der Bartenberg, bey Scheyd gelegen, wie denselbigen, etliche Jahre her, von uns und unseren Voreltern beständnis- und lehensweise innegehabt, also daß sie und ihre Erben und Nachkommen nun hinführo denselbigen vor eigentümblich innehaben, gebrauchen und genießen ... und ist sollicher Kauff und Verkauff beschehen für und umb hundert Gulden ¹¹⁾, je zwanzig sechs Albus Rheinischer Saarbrücker Währung vor jeden Gulden, davon wir von Bürgermeister, Gericht und gantzer Gemeindt wohl gewehrt und bezahlet seyn, seyen sie auch derselbigen hiermit gantz quit, ledig und los ... dessen zu wahrer Urkunt habe ich, Melchior von Steinkallenfels, mein Ingesiegel heran diesen hier angehangen, welcher Versiegelung ich, Nikolaus v. Steinkallenfels, mich auch hiermit gebraucht und damit meines Bruders Melchiors Ingesiegel bekennt haben wil ¹²⁾,

Geben auf St. Thomas, des heyligen Apostels Tag
nach Christi, unseres Seligmachers und Erlösers Geburth,
tausend fünfhundert und fünfzig
(siehe Anlage: Copia des Originals von 1730)

Schon im St. Johanner Stadtprotokoll von 1605 erscheint der Text als Abschrift, und 1730 schien das Original, auf Pergament geschrieben, so zerschlissen zu sein, daß der St. Johanner Stadtschreiber Joh. Georg Bentz festhält:

ten Wiesental ihnen als Winterheu diene, ohne welches ihre Ochsen und Kühe kaum durch den Winter gekommen wären.

Bis zur Jahrhundert-Mitte hatte sich die „Mitweide“ auf dem Berg wohl als Gewohnheitsrecht herausgebildet. Gleichzeitig wuchs die Stadtbevölkerung von St. Johann, wodurch auch die Anzahl der Bauern in der Stadt stieg.

Nach A. Ruppertsberg fand sich bei Wilhelm Heinrichs Regierungsantritt 1741 folgende Situation: „... In St. Johann zählte man 195 Haushaltungen in 142 Häusern, nämlich 184 Bürger (Haushaltungsvorstände) und 11 Hintersassen (Mieter) ... an liegenden Gütern besaßen die Bürger 925 Morgen Ackerland, 103 Mrg. Gärten, 429 Mrg. Wiesen; 78 Stck. Zugvieh (38 Pferde und 40 Ochsen)...“ (Geschichte der Grafschaft, III Teil, Bd. 1, S. 254, Albert Ruppertsberg).

Bringt man pro Bürgerhaushalt 6 - 8 Personen in Anrechnung, so kommt man für St. Johann einschließlich der Hintersassen auf maximal 1200 Einwohner. Ähnliche Zahlen ergeben sich für Saarbrücken, aber verglichen mit den Bestandszahlen des Jahres 1628 hatten beide Saarstädte noch großen Aufholbedarf.

Da sich die Lebensumstände unter dem jungen und tatkräftigen Regenten rasch verbesserten und die Einwohnerzahl schnell anstieg, war die Sorge der Bürger um ihr Vieh wegen Futtermangels durchaus berechtigt.

Die viel schutzloseren Untertanen im Scheidtertälchen jedoch erfuhren zu ihrer Verblüffung immer wieder, dass der Fürst ohne sie zu fragen, „privatim“ in Verträgen mit den Beständern Gouvy und Loth Parzellen des Gemeindebannes verkaufte, weil er dadurch Bargeld in die immer klamme Kasse der Herrschaft bekam (siehe Beschwerde der Gemeinde zwischen 1763 und 1772 wegen „Kirschgrund“, LA-NS/2924, S. 37 - 39). Das uralte Recht des „usus fructus“ (= Nießbrauch der Früchte) musste immer wieder verteidigt und oft neu erkämpft werden.

Nun also verbot man den Scheidtern kurzerhand die Weide, so dass ab 1758 der Streit eskalierte und sich zu einem langwierigen Prozeß auswuchs. Eingaben, Klagen und Gegenklagen, Expertisen und Handzeichnungen sammelten sich zu einer dicken Akte beim Oberamt des Fürstenhauses an über 10 Jahre hinweg, im Landesarchiv unter den Nummern 22/3386 und 22/3616 eingestellt und folgendermaßen lautend: (erstes Blatt)

- In Sachen der Gemeinde Scheidt
contra
die Stadt St. Johann, betreffend Appelation
pro compascui ¹⁴⁾
an dem Bartenberg St. Johanner Bannes
1758

Im Sommer des Jahres 1758 hatte sich der Scheidter Meyer Joh. Nikel Maurer zum fürstlichen Oberamt in Saarbrücken an der Schlossmauer begeben, um seine Klage gegen die St. Johanner vorzubringen. Nachstehendes Protokoll wurde dort aufgenommen:

„Unter dem 20ten July 1758 klagte Nikel Maurer, der Meyer von Scheidt, namens dasiger Gemeindte gegen die Bürgerschaft und Stadtgericht zu St. Johann, wasmaßen die klagende Gemeindte schon seit 30 und 40 Jahren her den Weidstrich und Langhalm an dem genannten Bartenberg St. Johanner Bannes mit ihrem Vieh genossen, die Mast-Weide aber in diesem Waldstrich nicht profitiret hätten.

Da nun die Bürgerschaft neulich ihnen verwehren wollte, die gedachte Rauh-Weide und Langhalm fernerhin zu genießen, so bäte er, die klagende Gemeindte bey dieser ihrer wol vorgebrachten quasi professione des iuris compascui oder der Coppelweide mit der beklagten Bürgerschaft zu schützen und dieser alle tourbation bey nachhafter Strafe cum expressis zu wehren ...“, usw.

Der für das Jahr 1758 gewählte St. Johanner Bürgermeister Joh. Anthon Zix sowie die beiden Gerichtsleute Magnus Schellenberger und Anton Kleber sprachen im Namen der Bürgerschaft dagegen und gaben zu Protokoll:

„... es mögte zuvoren wohl zuweilen geschehen seyn, daß die Kläger an diesem von der Stadt weit abgelegenen Berg heimlich mit ihrem Vieh gefahren wären, es könnte aber solches denenselben keine iustam professionem (= rechtlicher Besitzanspruch) verschaffen, bis dieselben zugleich zeigen würden, daß die beklagte Bürgerschaft solches gewußt und stille dazu geschwiegen habe“.

Die Beweislast lag nun bei den Scheidtern, aber sie gerieten dadurch nicht in Beweisnot, denn der Meyer J. Nikel Maurer erklärte: „... er habe zum Beweis der eingeklagten professione (Rechte) den ehemaligen Hirten zu Molstatt und den alten And-

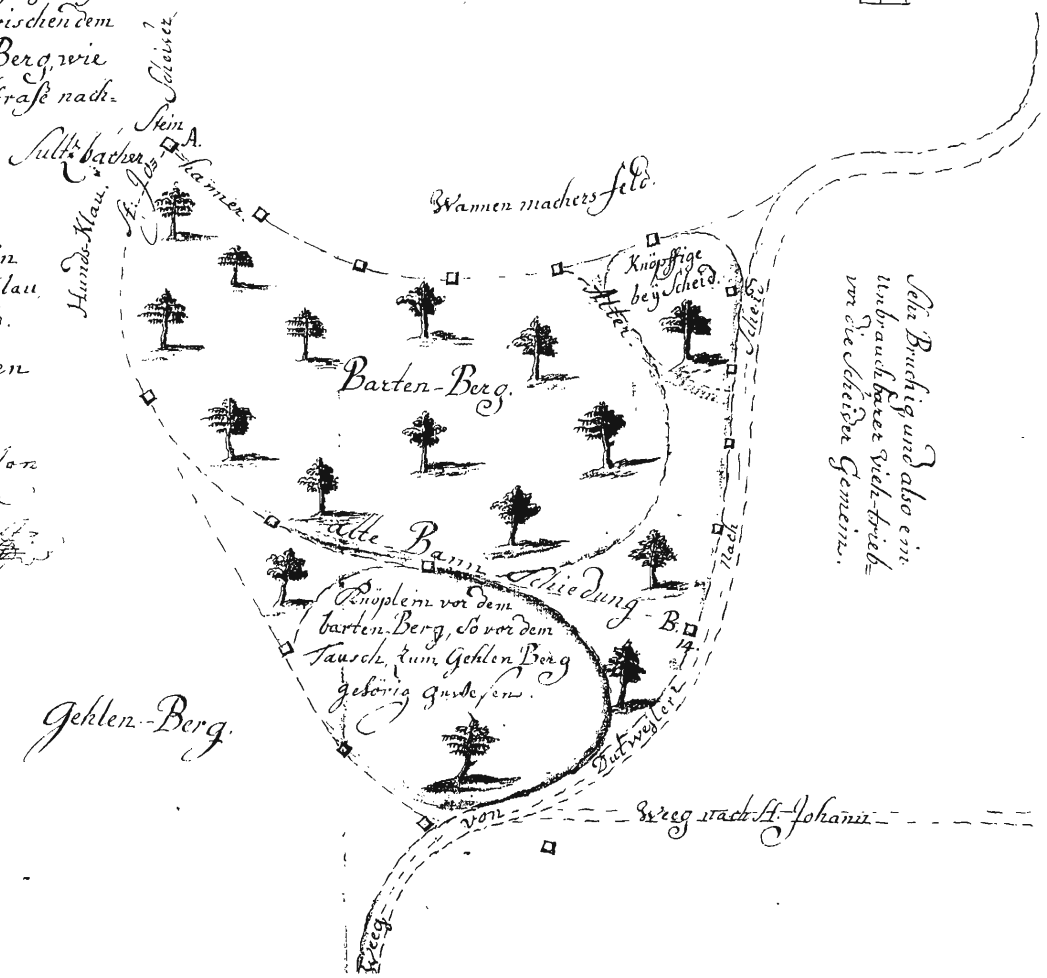
Propst. Jun. 2. Octobr. 1758.



ungefährer entwurf von der Situation
des Barten-Berges, Knöpfige bey-
Scheid, und Knöpflein zwischen dem
Barten- und Gehlen-Berg, wie
auch von der Ditzweizer Straße nach-
Scheid, und von der St.
Johanner alten Bann-
Scheidung.

- A. Ist ein 3 Bäumiger Bannstein
an der so genannten Hundes-Klau-
und Wannen machers feld.
- B. Ist der Große Stein mit den
Locheren.

ungefähr entworfen von
M. A. Lohde
M. A. M. 1758.



Sein Bruch und also ein
unbrauchbares Vieh-trieb
von der besten Gemein.

Skizze des Werkmeisters Dodel vom Bartenberg zum Propstei-Protokoll vom 2ten Octobris 1758

reas Stocky ¹⁵⁾ von Scheidt; wenn aber die Beklagten diese Zeugen nicht annehmen wollten, so bäte er sich einen kurzen terminum aus, worinnen er um mehrere Zeugen oder anderen Beweises sich bewerben könne“.

Schon wenige Tage später, am 29. Juli, hatte J. N. Maurer drei Zeugen gefunden und benannte sie auch:

1. der ehemalige St. Johanner und spätere Malstatter Hirte Philipp Becker,
2. der ehemalige Wirt im herrschaftlichen Wirtshaus in Scheidt Melchior Eitelwein, der das Haus 1714 in Erbbestand bekam (Metzgerei Schmid),
3. der Pottaschbrenner ¹⁶⁾ Anton Veith, der in den Wäldern am Bartenberg gebrannt hatte.

Nach vier Wochen meldeten die Vertreter von St. Johann gegen zwei der benannten Zeugen Bedenken an, indem sie bei einer Anhörung am 26. August bei A. Veith aus St. Ingbert anführten, derselbe sei ein nirgendwo angesessener Mann „... und dahero auf desselben Aussage nicht viel getrauet werden könne“, und auch bei Eitelwein hatten sie Bedenken, da „...sie gegen den Melchior Eitelwein von Neusaarwerden nichts weiter einzuwenden hätten, als daß derselbe ehemals ein Einwohner von Scheidt gewesen seye und noch wirklich eine Tochter daselbst wohnen habe, welche in Ansehung ihres Viehs interessiert seye ...“

Doch der Hinweis auf mögliche Befangenheit wurde verworfen, und noch am gleichen Tage erging an die Zeugen eine Vorladung auf den 12. Sept. 1758, wo sie sich am Morgen um 8 Uhr 30 bei fürstlichem Oberamt zur Zeugenaussage einzufinden hätten.

(Anlage: Rechtshilfeersuchen an die Stadt St. Ingbert)

Der geladene Zeuge M. Eitelwein reiste aus Neusaarwerden an, wo er bei seinem Sohn wohnte.

Protokoll zur Aussage Eitelwein: ¹⁷⁾

Er hielte sich dormalen (augenblicklich) bei seinem Sohn, Georg Friedrich Eitelwein, zu Neusaarwerden (Saar-Union) auf, sei 80 Jahre alt und lutherischer Religion, habe vom Ausgang des gegenwärtigen Processus gleichgültigen Nutzen oder Schaden zu gewarten, da er sowohl in St. Johann als auch in Scheidt Kinder wohnen habe.

Ohngefähr in anno 1714 wäre er aus St. Johann nach Scheidt gezogen und habe das dasige Herrschaftliche Wirtshaus acquir-

iret (= in Besitz genommen), auch mit seinem Vieh wie ein Gemeinmann die Weide profitiret, bis er nach Verbleib von 34 Jahren in anno 1748 wieder von Scheidt fortgezogen seye.

Während der ganzen Zeit, da er zu Scheidt gewohnt, habe die dasige Gemeindte die Rauh-Weide und Langhalm ¹⁸⁾ mit ihrem Vieh genoßen, nicht nur an dem Hang des Bartenbergs, sondern bis völlig auf diesen Berg zu genießen gehabt und wirklich genossen. Zur Winterszeit aber und wann Mastung ¹⁹⁾ in dem Wald gewesen, hatten die Schweine von Scheidt von diesem Bartenberg wegbleiben müssen. Er könne auf seinen abgelegten Eid nicht sagen, daß die Scheider wegen sothaner Mitweide von den St. Johannern jemalen gestöret wären. - Endigte damit seine Aussage. (Unterschrift: Joh. Melchior Eitelwein).

Protokoll zur Aussage Veith:

Er sei schon 30 Jahre in St. Ingebrecht ansässig, catholischer Religion, nähere sich mit Graben machen, sei ohngefähr 71 Jahre alt; er habe ehemals für den Wirt Rindtfuß in St. Johann in dem dasigen Bürgerwald Pottasch gebrannt, habe um Faßnacht 1726 seine Hütte bey dem Bartenberg in dem Wald aufgeschlagen und bis 1728 da gewohnt ²⁰⁾. In diesen zwei Jahren habe er gar oft gesehen, daß die Scheider Vieh-Heerdten unten am Thal und den Berg herauf bis an die Scheider Fröhd gestrichen und die dasige Weide profitiret.

Auch um seine damalige Hütte herum gefahren seyen, und zwar habe er niemalen vernommen, daß denenselben diesertwegen etwas in den Weg gelegt worden wäre. Vielmehr wüßte er sich zu besinnen, daß das sämtliche damalige Stadtgericht ihm etliche mal an dem Bartenberg Holtz angewiesen, dabei die Scheider Viehheerdten ohne Widerspruch um sich herum gesehen.

Das damalige Gericht habe aus folgenden Personen bestanden:

1. der alte Her Firmond,
2. der alte Gerichtsmann Koehl.
3. der Schuhmacher Kirchner als Zugeber ²¹⁾,
4. der Becker Hans Georg, welcher Waldförster gewesen.

Die St. Johanner Heerdten seien zur selben Zeit wohl auch dort gewesen, allein die Scheider Rindt- und Schweineheerdten seien doch viel öfter gekommen, aber niemalen zur Winterzeit. Von den Scheider Gerechtsamen könne er aber nichts wissen und sagen.

Die Aussage des 3. Zeugen erfolgte 4 Tage später, also am 15. September.

(Philipp Becker)


 А.С.Х. *увед. в 12-м кл. 1888*
 Н.С.

[illegible]

12. September 1758:

Das Fürstl. Oberamt bittet um Amtshilfe von St. Ingbert und bestellt den Pottasch-Brenner Anthon Veith als Zeuge ein auf den 12. September morgens 8 Uhr.

Am 26. September 1758 wurde die Bürgerschaft von St. Johann aufgefordert, die Gegenbeweise anzutreten und sich in längstens 14 Tagen im Oberamt wieder einzufinden.

Am 3. Oktober legte die Stadt St. Johann ihre Gegenbeweise vor, wobei sie klugerweise auf das Problem der Mitweide gar nicht einging, obwohl es ihr ja eigentlich um die Überwindung dieser Mitweide ging, denn sie wurde als eine Beeinträchtigung der ausschließlichen Nutzung des Bartenberges durch die Bürger von St. Johann empfunden.

Man berief sich auf den durch die Kaufurkunde aus 1550 belegten Eigentumsanspruch der Stadt und fügte noch einen Vorgang von 1605 an und den sogenannten „Beriß“ (Skizze) des seit 1746 völlig ausgesteinten Bartenberges.

Text: Auf dem Rand der Akte steht: *„Dießer Beriß gehöret als eine Beylage zum Propsteyen Protocollo vom 2ten Octobris 1758 und ist nach geendetem Process demselben zu inferiren“* (= wieder einzustellen).

Actum den 3ten Octobris 1758

Erschienen der Gerichtsmann Kleber namens der Stadt St. Johann und producierte loco reprobationis nicht nur beyliegenden accuraten Beriß von dem quästo Bartenberg, sondern auch copiam Saarbrückischen Oberamts Protocolli vom 19ten Septembris 1605, aus welchem letzteren ersichtlich seye, daß das von der Gemeinde Scheidt der beklagten Bürgerschaft bereits eingestandenen dominium des Bartenberges, dieser letzteren nicht nur zustehe, sondern auch in der erst allegirten copia der Oberamts Protocolli, und zwar pag(ina) 6 diese ausdrücklichen Worte sich befänden

„ ... und auf der Höhe, da diesesmahls der Zaun gesetzt ²⁴⁾ auf dem Eckknopf bey Scheidt, soll denen von Scheidt 30 Schuh breit Viehbetriebs unter dem Wald her, die Straße mit einbegreifen, gestattet werden bis zu dem jüngsterhabenen (nächstegelegenen) großen Stein mit denen Löcheren, von solchgen auf den anderen kleinen, auch erhabenen Stein, davon das Berglein hinauf bis an die Eiche auf frohndter (?) Knöpfgen hiraus, und da dieses producirt Oberamts Protocollo laut dessen wörtlichen Inhaltes ein zwischen der Stadt St. Johann und der Gemeinde Scheydt errichteter gerichtlicher Vergleich seye, sich also von selbst ergeben, daß der Gemeinde Scheidt weiter nichts als der Viehtrieb unter dem Wald hin von 30 Schuh breit, die Straße mit

einbegriffen, gestattet werde, welches gar nicht nöthig gewesen wäre, wenn die Gemeinde Scheidt auf dem Bartenberg den Langhalm zu genießen gehabt hätte...“.

Die St. Johanner Stellungnahme schloss schließlich mit dem Hinweis, man wolle nichts präjudizieren, würde aber „... zu einem gedeylichen Urtheil suhaitiren „ (erhoffen).

Die St. Johanner hatten, wie es sich bald zeigen sollte, vergeblich auf einen guten Ausgang ihrer Sache gehofft (souhaitirt), denn am 30. Novembris 1758 wurde folgendes Urteil gesprochen:

SENTENTIA

(Urteil)

In Sachen

der Gemeinde Scheidt, Klägerin,

gegen

die Bürgerschaft und Stadtgericht zu St. Johann

Beklagter

in puncto iuris compascui an dem Bartenberg, St. Johanner

Banns

„ ... wird nach gewechselten Sätzen, geführtem Beweis und Gegenbeweis und anderem rechtlichen Verfahren, nach erwogenen Acten zu Recht erkannt, daß die Kläger dasjenige, so sie sich zu erweisen angemaßet und ihnen obgelegen, zur Nothdurft erwiesen haben, und werden dahero dieselben bey ihrer bisherigen possession, die Rauweide und den Langhalm an dem Bartenberg mit der beklagten Bürgerschaft zu genießen, hiermit geschützt. Denen Beklagten hingegen bleibt vorbehalten, ihr Recht besser, als geschehen, in petitorio an- und auszuführen.

Die hierbey aufgegangenen Unkosten aber haben die Beklagten aus bewegenden Ursachen allein zu tragen...“.

(Anlage: Kopie der „Sententia“ / Urteil; 1 Blatt).

Für die Gemeinde Scheidt werden als Vertreter der Meyer Joh. Nickel Maurer und der Gerichtsmann Peter Teutsch ²⁵⁾ vom Scheidterberg genannt, für die unterlegene Bürgerschaft der Gerichtsmann Georg Mühlhausen und Anton Kleber, wie auch Bürgermeister Anton Zix.

Letztere drei städtischen Vertreter gaben sogleich zu erkennen, dass sie eine appellation (Einspruch) erwägen, so dass ein Ende des Prozesses noch nicht abzusehen war.

Den Scheidtern wurde die Sache nun wohl zu kostspielig und wohl auch zu unsicher, und darum legten sie die weitere Vertretung dieses Streites in die Hände eines Rechtskundigen.

Unter dem Datum des 20ten Januar 1759 hat Joh. Nikel Maurer im Namen der Gemeinde dem „... Hochfürstlich Saarbrückischen Advocaten Lucke vollkommene Macht und Gewalt ertheilet ... vor Hochfürstlichem Gericht, oder wohin sonst die Sache gedeyen würde, in meinem Namen jedesmal erscheinen, Verhör und Handlung pflegen ... Documenta produciren ... allerley Beweis und Gegenbeweis führen ... Kosten liquidiren, ... und also in dieser Sache vom Anfang bis zu Ende, alles, was die Ordnung des Processes erfordert, thun und handeln mögte und sollte ...“ zu treuen Händen übertragen (Siehe Anlage: 2 Blätter).

Vielleicht waren sich die Scheidter schon bei Verkündung des Urteils bewusst, dass ihr Erfolg im Streit mit St. Johann auf ziemlich wackeligen Füßen stand, denn im Urteil steht ja zu lesen „... daß die Kläger dasjenige, so sie sich zu erweisen angemäset und ihnen obgelegen, zur Nothdurft erwiesen haben ...“. Es war also kein überzeugender Sieg zu feiern, und der Erfolg war offensichtlich den Expertisen (Vota ad acta) und der Stellungnahme des fürstlichen Rats und Oberamtmannes Christian Lex zu verdanken.

(Anlage: Stellungnahme Lex vom 23ten Oct. 1758).

Nach einem knappen Jahr versuchten es die beiden Advocaten Lauz und Lauckhard ein zweites Mal, durch eine Gegenklage für die Stadt St. Johann ein besseres Ergebnis zu erreichen. Nun gruben die beiden Advocaten den Weidestreit am Bartenberg früherer Zeiten aus, als es um die Rechte von Sulzbach, Scheidt und St. Johann ging, bei dem am 17ten Dez. 1602 sogar der „Woledle Gestrenge Joh. Nikolaus vom Hagen“²⁶⁾, Nassau Saarbrückischer Rath und Oberhauptmann“ zu einem Ortstermin auf dem Bartenberg erschien.

Da nun die Scheidter die Beklagten waren, wurden sie aufgefordert, in möglichst kurzer Frist Stellung zu nehmen. Das taten sie am 20ten Oktober 1759 mit ihrer Eingabe an das „Hochlöbliche Oberamt“, wo sie ihren Standpunkt wie folgt darlegten:

(Auszug) „... ersehen wir doch daraus ... daß die Bürgerschaft zu St. Johann den Bartenberg als Eigentum vor 100 Gulden erkaufte habe. Was folget aber daraus? - Nichts anderes, als daß das dominium damalen auf die klagende Stadt transferiret worden,

Stumpel  Engelberg.

 Ich zu Endß-Unterschiedene
thue kund und bekenne vor mich und meine
Erben, was massen ich dem *hochfürstl. Rathe*

vollkommene Macht und Gewalt ertheilet habe, ertheile Ihm *Nassau*
auch solche hiermit also und dergestalt, daß Er in meiner *entz. d. Gemein.*
gegen *St. Johann*
me. comp. mit dem vord. v. d. H.
Engelberg

vor Hochfürstl. Rathe
unsern Rathe

oder wohin sonst die Sache gedehen würde, in
meinem Rahmen jedesmahl erscheinen, Verhör und Hand-
lung pflegen, transigiren, compromittiren, citationes anneh-
men, mit meinem Gegentheile in allem und jeden verfahren,
excipiren, repliciren, fernere Sätze verfertigen, allerley Be-
weis und Gegen-Beweis führen, Documenta produciren,
editionem Documentorum fordern, producta der rechtlichen
Nothdurft nach recognosciren, oder difficiren, Ende de- und
referiren, delata acceptiren, allerhand Juramenta calumnie,
in litem, und wie sie Rahmen haben mögen, wann es auch
litis decisorium wäre, in meine Seele leisten, dilaciones suchen,
contumaciren, contumaciam purgiren, Kosten liquidiren, solche
sowohl als andere Gelder erheben, und in Empfang nehmen,
darüber quittiren, zum Urtheil beschließen, Sententiam anhö-
ren, Remedia suspensiva & devolutiva dagegen einwenden, solche
prosequiren, auch denenselben wieder renunciiren, execution,
exmission, immision, taxation, subhastation impetrieren, liciti-
ren, superlicitiren, und also in dieser Sache von Anfang bis
zu Ende, alles was die Ordnung des Processus, oder der
Sachen

Vollmacht der Gemeinde im Prozess für den „hochfürstliche
saarbrückerischen Advocaten Lucke“.

welches aber von uns niemals in Anspruch genommen worden ist, hingegen folget nicht zugleich hieraus, und ist von keiner ohnumgänglichen rechtlichen Nothwendigkeit gewesen, daß auch unsere wolhergebrachte Mitweidgerechtigkeit uns zu selbiger Zeit, nemlich vor 209 Jahren expressis hat constituiret werden müssen. Genug, daß wir in deren possession von undenklichen Jahren her stehen, auch nach geführtem Beweis in beyden instantien dabey Gnädigst geschützt worden sind.

Dahero über dieses der klagenden Stadt exceptio praeiudicii hero rptionis im Wege stehet, und leben wir beklagte schwache Gemeinde, die wir mit der uns weit überlegenen Stadt St. Johann durch kostbare (kostspielige) proceßliche Weitläufigkeiten uns nicht ermüden und schwächen lassen können ... , wobei wir schließlich nicht unberührt lassen können, daß wir reconvictionem dieses iuris compascui und aus bloßer Erkenntlichkeit und Erhaltung guter Nachbarschaft und Einigkeit, der Sanct Johanner Stadt den Vieh-Trieb über einen Theil unseres Bannes zur commoditaet desselben Heerdt-Viehs gutwillig zugestanden haben und bis dato noch verstaten. Auch überdies uns zu bescheiden wissen werden in dem Fall, wenn der Bartenberg forstmäßig behauet und zugethan (geschlossen) seyn wird, denselben mit unserem Vieh zu meiden.

Bey so bestens gegründeten Umständen, und da die beklagte Stadt mehr begehret, als ihnen durch Urteil und Recht reserviret und vorbehalten worden, ergethet an hochlöbliches Oberamt unser gehorsamstes Bitten,

in Rechten zu erkennen und auszusprechen,
daß die Beklagte auf die Klage,
wie sie angebracht, sich einzulassen nicht schuldig,
sondern die Kläger damit, cum condemnatione
in expensas omnes, abzuweisen seyen,
die wir unter gewöhnlicher Anrufung des
mildrichterlichen Amtes in schuldigen Respect verharren,
eines hochfürstlich Oberamtes
gehorsamster
Joh. Nikel Maurer, Meyer,
im Namen der Gemeinde Scheid

In „Sententia“ (Urteil) vom 19ten July 1759 wird der Einspruch der Stadt zurückgewiesen und „...hiermit zu Recht erkannt, daß in voriger Instanz wohl gesprochen ... und um so mehr zu confirmiren (zuzustimmen) seye, als die appellantische Stadt in puncto

Mitweyde am Bartenberg mit rechtlichem Bestand nichts einwenden könne ... und in dieser Instanz (zu) den aufgegangenen Unkosten condemniret werde“.

(Anlage: Sentia vom 19ten Jul. 1759, I. Blatt)

Nun schien die Sache geklärt und ausgestanden. Aber es schien nur so!!!

Es ging nur drei Jahre gut, bis der Streit durch einen ungewöhnlichen Akt der Stadt St. Johann erneut aufflammte. Was war geschehen?

Am 14. Juni 1763 erschien der Meyer Joh. Nikel Maurer wieder einmal auf dem fürstlichen Oberamt und hatte als seinen Begleiter noch den Scheidter Gerichtsmann Daniel Schäfer²⁷⁾; Schwiegersohn des Melchior Eitelwein im Scheidter Wirtshaus, mitgebracht.

Folgende Beschwerde brachten die beiden vor:

(Auszug) „... dessen (Urteil) ohngeachtet, habe sich die gedachte Stadt einfallen lassen, ihre gantze Vieh-Heerde zu pfänden und nach St. Johann in den Schlachterischen²⁸⁾ Hof zu führen ...“.

Man möge dieses widerrechtliche Eingreifen sofort beenden, zumal „...das Vieh übereinander in einem engen Hof stünde; so bäten sie um richterliche Verfügungen, daß ihnen die Heerde ohne anstand (unverzüglich) nebst Ersetzung der so frivol verursachten Kosten ausgeliefert werden mögte ...“.

Mit Schreiben vom 17ten Juny widerspricht der Advocat Thomae für die Stadt, indem er ausführt: „... das Anbringen (Vorbringen), als ob die Pfändung ihrer Vieh-Heerde auf dem Bartenberg geschehen, ist grundfalsch. Vielmehr kann durch die beyden Waldförster Georg Brück und Georg Köhl just das contrarium (Gegenteil) bewiesen werden ... und daß die quästo (infrage stehende) Heerde nicht am Bartenberg, sondern auf den beyden „Knöpfgen“ bey Scheyd und vor dem Bartenberg gepfändet worden seyen, worauf der Gemeinde Scheidt eigene Weydgerechtigkeit keineswegs zustehet“.

Sodann wird den Scheidtern noch mitgeteilt, der Hirt sei einige Tage zuvor von dem Waldförster gewarnt worden, dieser aber habe den in Frage stehenden District: „... ordentlich zum Trotz wiederum mit seinem Vieh befahren ...“, und setzt hinzu „... die Gemeinde Scheidt wird sich also gefallen lassen müssen, in künftiger Advents-Zeit sich auf den Stadt-Forst-Frevel-Tag zu sistiren und die gewöhnliche Strafe, weilen solche sich über 5 fl und alle

anfallenden Unkosten belaufen wird, suo temperere (= zum richtigen Zeitpunkt) an Gnädigste Herrschaft zu bezahlen“.

Wohl oder übel müssen sich die Scheidter nun wiederum um einen kundigen Rechtsbeistand bemühen, den sie auch bald finden. Mit dem 12ten July 1763 wird der Advokat Weißenbruch beauftragt, die Interessen der Gemeinde im neu entbrannten Streit wahrzunehmen.

Zunächst erbittet er einen 14tägigen Aufschub beim Stadtgericht, da die Scheidter Bauern wegen der gerade stattfindenden Heuernte momentan unabkömmlich seien. Dieser Aufschub wird selbstverständlich gewährt.

Am 12ten August schreibt der Advokat Weißenbruch an das „Hochlöbliche Oberamt“ in Saarbrücken, (Auszug):

„ ... so ist doch um deswillen die geschehene Pfändung sehr widerrechtlich und illegal, weil es ja genug gewesen wäre, wenn Imploraten (= die Widersprechenden) eine oder zwey Kühe von der Heerdte in den Pfandstall geführt hätten. Keineswegs aber hat ihnen gebühret, die gantze Heerdte an einem heißen Sommertag wegzutreiben und sie den gantzen Nachmittag über in der großen Hitze in einem engen Hof eingesperrt zu lassen, indem durch dieses Verfahren leicht ein großes Unglück unter dem Vieh hätte entstehen können ...“

Schließlich bestreitet er im vorliegenden Falle das Recht der Pfändung grundsätzlich und schreibt:

1. ist die Gemeinde erwiesenermaßen im Besitz der Weydgerechtigkeit in allen herrschaftlichen Waldungen ihres Bannes und überhaupt auf dem gantzen Bann,
2. ist ihr vom Tausch von Gnädigster Herrschaft in anno 1758, den die Stadt St. Johann getroffen haben soll, nicht das geringste bekannt,
3. kommt uns der Tausch selbstens sehr suspect vor, indem der Caninchenberg schon seit 8 jahren von Gnädigster Herrschaft als ein Weinberg gebaut wird, dahingegen der angebliche Tausch nicht älter als 5 Jahre ihrem eigenen Probstey-Brief nach ist, gleich wie uns erhellet (wie uns klar ist), die Stadt die Pfändungsordnung durch Wegnahme der gantzen Heerdte schon überschritten (hat)“.

Hier irrten zwar die Scheidter, denn 1746 hat Fürst Wilhelm Heinrich (1741 - 68) durch einen mit der Stadt St. Johann abge-

Revf. in Regl. Saarb. d. 19. May 1768.

1/40

(1) ... (2) ... (3) ...

1) ... (2) ... (3) ...

Communitas Copia hujus Decreti ...

In fidem

19. Mai 1768,

die Gegenklage der Stadt St. Johann wird zum 2. Mal vom fürstlichen Oberamt verworfen.

schlossenen Vertrag den St. Johanner Kaninchenberg erworben, indem er den Kleinen Bartenberg, der 45 1/2 Morgen umfaßte, gegen den fast ebenso großen Kaninchenberg tauschte.

Das Protokoll des Feldmesseres Georg Hahn über diese Arrondierung des St. Johanner Bartenbergs lautet:

„Actum vom Bartenberg, den 25ten Aprilis 1746 ... demnach die von Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, unseres Gnädigsten Fürsten und Herrn Wilhelm Heinrich, Gnädigst placidierten zwey Stücker Waldungen, so den 20ten Decembris 1745 vor dem Wohlbestellten Oberforstmeister Herrn von Maldis gegen Vertausch des oberen Kopfes auf dem sogenannten „Strohmersberg“ oder „Caninchenberg“, haltend 45 1/4 Morgen, worauf obhöchst gedacht Seine Fürstliche Durchlaucht eine Phasanerie ahnlegen zu laßen, Gnädigst entschlossen und solcher Anlage im wirklichen Begriff stehet, - der Stadt St. Johann als gegen Tausch abgepfählet worden, jetzo völlig ausgesteinert und dem Großen Bartenberg alß St. Johanner Stadt-Eigenthumb zu - und abgeschlagen werden sollten. So ist abermahlen durch obwohlbemelten Hochfürstlichen Oberforstmeister Herrn von Maldis mit Zuziehung und in Praesence des Stadt-Gerichts-Ausschuß und Vorstehern der Stadt St. Johann diese Aussteinung folgendermaßen geschehen ...“.

Nach genauer Darstellung der neuen Grenzmarkierung mit teilweise neu gesetzten und der Jahreszahl 1746 versehenen Steinen, verlaufend vom „Blöcherfeld“ den Rech entlang zu dem Weg von Scheidt nach Dudweiler, von dort über die Delle, die den „Kleinen“ vom „Großen“ Bartenberg trennt, hinüber zum Schlußstein Nr. 12, wird mit folgendem Nachsatz geschlossen: *„Damit ist dieser acta beschlossen und dasjenige Land, das Gnädigste hohe Herrschaft von der Bürgerschaft auf dem anfangs gemelten Strohmersberg bekommen, mit dieser Absteinung der Stadt St. Johann wieder ersetzt“.*

Somit wird auch klar, dass eine ziemliche Verwirrung bezüglich der genauen Grenzverläufe am Bartenberg herrschen musste, was sicher erheblich zur allgemeinen Konfusion beigetragen hat.

Eindeutig festgelegte Grenzmarkierungen lässt uns erst das von Georg Valentin Knoerzer im Jahre 1785 erstellte *„Meß- und Renovatur Lager-Buch der Stadt St. Johann und deren ganzen Bannes“* erkennen.

Folgendes wird zur Vermessung des Bannes eingetragen:

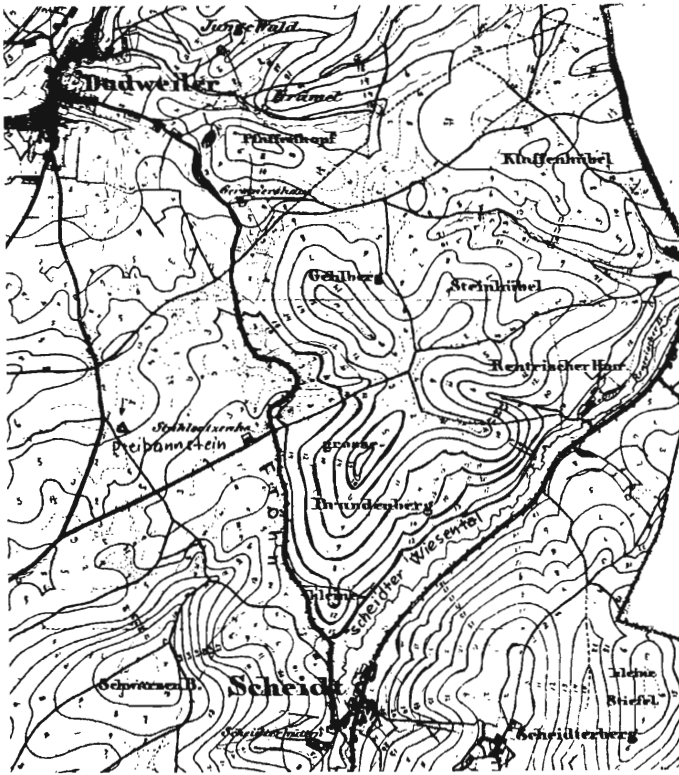
„Tractus 47, Besitzer: die Stadt St. Johann;

Groß: 348 7/8 Morgen und 17 Ruthen. Der sogenannte Bartenberg benebst denen zweyen Ecken, welche die Bürgerschaft zu St. Johann von Gnädigster Herrschaft gegen den Caninchenberg vertauscht hat und bey Scheidt gelegen ist, einseits der Sultzbacher Bann, anderseits und gegen Mittag und Mitternacht der Scheidter Bann, und grentzet auf der mitternächtigen Seite der Duttweiler Bann in der Länge von 41 Ruthen 4 Schu beim „Streitpfehl“ an denselben. Dieser District Wald ist von dem übrigen Bürger-Bann und Wald gänzlich abgesondert, weswegen die Bürger berechtigt sind, sich einer Trift, durch die Scheidter Fröhn genannt, zu allen Zeiten zu bedienen“.

Der vereidigte nassau-saarbrückische Geometer Johann Valentin Knoerzer begann seine Aufmessung am 19. Mai 1786. Aber zur Wahrung der Rechte aller Beteiligten nach Einwilligung des Fürstlichen Oberforstamtes, sind zuvor auf dem Bartenberg bestellt (adhibiret) worden: der fürstliche Wildmeister Lex zu Dudweiler, der Oberförster Dörrfeld ²⁹⁾ zu Malstatt und der Forstjäger Dörrfeld vom Neuen Rotenhof, die St. Johanner Gerichtsherren Anstett Müller, Balthasar Karcher und Friedrich Eichacker, der Bürgermeister Theobald Conrad Kriegemeyer, die beiden St. Johanner Waldförster Caspar Mängel und Friedrich Crämer sowie der Meyer von Scheidt Joh. Nikel Maurer jun.

Nun wurden anstelle der früheren Erdhaufen und Pfahlmarken richtige Grenzsteine aus weichem Sandstein gesetzt, die alle mit den Anfangsbuchstaben der anstoßenden Bann-Gemarkungen, der Jahreszahl 1786, den fortlaufenden Nummern und den altherkömmlichen Weiser-Nuten auf der Ober- und Unterseite signiert waren.

Zwischen dem Bartenbergrevier und den auf Scheidter Bann liegenden Herrschaftswaldungen standen die Steine Nr. 1 - 7, gegen die fürstlichen Waldungen auf dem Bann Dudweiler fanden sich beim „Streitpfehl“ die Steine Nr. 8 und 9. Die Grenze zu den landesherrschaftlichen Forsten auf dem Bann Sulzbach war durch die Steine Nr. 10 bis 22 festgelegt. Der Stein Nr. 16 erschien durch die eingeschlagene Zahl 1669 besonders auffällig. Die Abgrenzung zum Scheidter Feld- und Wiesenland im Talgrund gegen den Scheidter Bach zu geschah durch die Steine Nr. 23 bis 47.



Ausschnitt BARTENBERG: 49° n. Br. und 25° östlicher Länge
Königl. Preuß. Landaufnahme i. J. 1850 von de Rège, Lieutenant
im 1. Leib-Hussaren Regiment zu Potsdam; Bd. III, Bl. 5, 6780
Landes Verm. Amt d. Saarlandes, SCHEIDT

Es bleibt festzuhalten:

Während des zehnjährigen Prozesses von 1758 - 1768 haben sich wohl alte Rechte und aufgelaufene Unklarheiten zu einem ziemlichen Wust von Voreingenommenheit und Verbitterung aufgestaut, verstärkt durch die Eingaben und Schriftsätze der für die jeweiligen Parteien tätigen Advokaten.

Die Expertisen der Beamten des fürstlichen Oberamtes lassen erkennen, dass die Herrschaft in Saarbrücken eher den Einlassungen der Scheidter zuzustimmen bereit war, weil sie

1. das uralte Recht der Weide in den Waldungen anerkannte,
2. durch die vielen Klagen aus der Stadt unter Druck stand, und
3. die St. Johanner tatsächlich in Beweisnot gerieten.

Man muss in der Nachbetrachtung aber klar sehen, dass dieser Streit zwischen dem armen nassau-saarbrückischen Dorf Scheidt und der aufstrebenden Stadt St. Johann vor 240 Jahren kein Prozess nach heutigem Rechtsverständnis war. Dazu fehlte dieser unsere Auffassung von Gewaltenteilung: Legislative (gesetzgebende Gewalt), Judikative (richterliche Gewalt) und Exekutive (ausführende Gewalt).

Alle drei Gewalten vereinigte zu jener Zeit der absolutistisch regierende Fürst in seiner Person, und somit waren der Willkür und dem Eigennutz des jeweiligen Herrschers Tür und Tor geöffnet³⁰.

Im hier abgehandelten Fall zeigt aber das Urteil: der regierende Fürst von Nassau-Saarbrücken und seine Amtleute haben den schwachen Untertanen einer kleinen Gemeinde ihr gutes Recht verschafft. Ganz rechtlos waren zur Zeit des Absolutismus also auch die leibeigenen Untertanen nicht, was bei allem Vorbehalt zur Fürstenherrschaft für die aufklärerische Gesinnung unseres damaligen Saarbrücker Landesherren spricht.

Literatur/Quellen:

- Albert Ruppertsberg: Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, II. und III. Teil, 1. Band, 1913
- LA-NS/3386 und 3616: In Sachen der Gemeinde Scheidt contra die Stadt St. Johann, 1758 - 68 (betr. Mitweide am Bartenberg), Bl. 1 - 68.
- LA-NS/2865, S. 58 ff: Copia Kaufbriefs über den St. Johanner Bartenberg de anno 1550 (Abschrift des Originals durch J. Bentz 1730, Stadtschreiber von St. Johann).
- LA-NS/2865, S. 66: Extractus St. Johanner Stadt-Protokolle vom 15. Jan. 1610 (betr. Holzfrevel).
- LA-NS/2828: Weidgerechtigkeit zwischen Scheidt und Renrtrisch, 1751 - 92.
- LA-NS/2924: Beschwerde der Gem. Scheidt, betr. Vergabe von Weidgerechtigkeit an den Hammerbesitzer Carl Loth auf Scheidter Gemeindbann, 1763.
- LA-NS/2993: Bericht des Jägermeisters Malditz über den Zustand des Waldes an Cammerat Heuß um 1750.
- Michael Jung, 1994: Zwischen Ackerbau und Fürstenhof; Saarbrücker und St. Johanner Bürgertum im 18. Jahrhundert.
- Uwe Eduard Schmidt, 1998: Saarland - Waldland: Waldnutzungen im Wandel der Zeit; in „Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend“, 46 Jhrg. 1998, S. 76 - 98.
- LA-NS/2314: Waldbesichtigungsprotokolle, 1774, Bl. 7 - 13.
- Hermann Hild: Die Saarländischen Sagen vom Wilden Jäger, Saarbr. 1957.

Walter Möller: Über Steinkallenfels in „Stammtafel deutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter“, Darmstadt 1922.

Anlage: Handriß des Werkmeisters Dodel vom 2. Okt. 1758 (Teil des Probsteiprotocollo Bartenberg).

Anlage: Vollmacht der Gemeinde Scheidt für den Advokaten Lucke beim Prozeß gg. St. Johann, 1759.

Anlage: Königl Preuß. Landaufnahme 1850, Bartenberg,

Land. Ver. Amt d. Saarlandes, Bd. III, Bl. 5/6780, Scheidt.

Aufnahme Sommer 1914: Blick nach NO über Scheidt zum Bartenberg (Standort Hammerberg i. „Mockental“).

Anmerkungen (Wort- und Sacherklärungen):

- 1) Im Niederwald wurden Hainbuchen und anderen schnell nachwachsenden Gehölzen Jungtriebe abgeschnitten, die dann bald wieder „ausstockten“ (austrieben) bis zum nächsten Hieb.
- 2) Georg Wilhelm v. Maltitz, * 16. Dez. 1705, + 11. März 1760.
Wurde 1740 unter Wilh. Heinrich Forst-, u. dann Oberforstmeister. Seine neue Waldordnung wurde am 5. Juni 1745 erlassen. In der Stiftskirche beige setzt.
Die Sagen vom „Wilden Jäger“ des Köllertals meinen ihn und drücken den Unmut der oft wegen „Holzfrevel“ bestraften Untertanen aus.
- 3) Holländer-Holz: Aus den Herrschaftswaldungen um Scheidt wurden die Eichen- u. Buchenstämme nach Holland verkauft (Joh. Peter Obermann als Händler des Holzes um 1700 in Scheidt).
- 4) Fränkisches Recht = Lex salica. Stammesrecht der salischen Franken, seit etwa 500 geübt. Dazu gehörte das Recht der Allgemeinweide in den Waldungen.
- 5) Koppelweide = die intensive Umtriebsweide, bei der die Herde nach mehreren Tagen in eine andere, umfriedete Koppel getrieben wurde.
- 6) Die angedungenen Hirten im gemeindeeigenen Hirtenhaus führten die Herde zur Strichweide: Farren (Stier), Kühe, Ochsen, Kälber, Schafe und Schweine.
- 7) Ackerfläche von unterschiedlicher Größe:
1 Preuß. Morgen = 2500 qm, 1 Westf. Morgen = 2530 qm,
1 Magdb. Morgen = 2850 qm, 1 Bayr. Morgen = 3400 qm
Allgemein gilt für 1 Morgen = die Ackerfläche, die ein Gespann am Morgen umpflügen kann.
- 8) Dr. Friedrich Schröter (1802 - 70), Stud. Prof. am Ludwigs-Gymnasium i. Sbr. Hauptwerk: „Über die römischen Niederlassungen und die Römerstraßen in der Saargegend“; 1. Buch 1864. Vorsitzender d. „Histor. antiquarischen Vereins Saarbrücken und St. Johann“.
- 9) Steinkallenfels = Raubritter-Geschlecht, um 1300 erwähnt; Stammvater Hugo v. Stkfils (1158) zu Buntbach; heute Teil der Verbandsgemeinde Rhaunen/Kirn. Fünf Linien bekannt; zur „grünen“ Linie gehörte Hans Melchior (1513 - 57)
°° 1537 mit Antonia v. Kappenstein. Bruder Nicolaus, ledig; + 1555, Vasall der Grafen von Nassau-Saarbrücken.
- 10) Graf Joh. Ludwig v. Nassau-Sbr (1472 - 1545) heir. 1507 i. II. Ehe die 16jähr. Katharina v. Saarwerden (sogen. Krummes Elsaß), mit der er 9 Kinder hatte. Sein erster Sohn Philipp (1509 - 54) wurde als Philipp II. Regent der Grafschaft N.-Saarbrücken.
- 11) Gulden = fl (Florentiner), Goldmünze; in Deutschland auch Silbermünze. Um 1600 schwankte der Wert zwischen 26 und 30 Albus (Silbergroschen) für 1 Gulden.
- 12) St. Thomas (Apostel). Thomastag = 21. Dezember. Spielte im Mittelalter als kürzester Tag des Jahres eine besondere Rolle (Nacht der wilden Jagd; heidnische Bräuche).

13. Des Heltzens Tochtermänner (Schwiegersöhne).

Familien Heltz (Hulz, Hültz) zwischen 1580 und 1630 i. Scheidt als Angehörige der Achatschleifer am Scheidterbach genannt. (Name auch i.d. „Viehliste“, um 1620, der Einwohner des Dorfes vorkommend; LA-NS/2924).

- 14) pro compascui = zur Mitweide.

- 15) Andreas Stocky (1679 - 1761) Sohn des 1656 geb. und aus der Schweiz eingewanderten Peter Stucky (Stocke), Wirt im Scheidter Wirtshaus, baute an der Kaiserstraße 1699 ein Bauernhaus (Haus Kausch).

Andreas °° 1707 Katharina Reinhardt, mit der er zwischen 1709 und 1735 acht Kinder hatte. (Geburtsregister Bischmisheim, Pfr. Beltzer).

- 16) Pottasch-Brenner: Pottasche = Kaliumkarbonat (K₂CO₃), also Kaliumsalz der Kohlensäure; wasserlösliche, farblose Kristalle. Diente als Rohstoff zur Seifen- und Glasherstellung, sowie zur Keramik-Glasur. Gewonnen aus reiner Holzasche. Weichmacher beim Entwickeln des Films (heute rein chemische Herstellung).

- 17) Die drei Aussagen-Protokolle wurden unverändert im Rede- u. Schreibstil ihrer Zeit übernommen.

- 18) Rau-Weide = Weide auf Flächen, die keine ausgewiesenen Wiesen waren (Waldlichtungen, Brachen).
Langhalm = Gute Weideplätze mit saftigem Gras.

- 19) Mastung oder Eckerig (isch) = Mastweide von Baumfrüchten des Waldes im Herbst (Buchecker, Eicheln); Schweinemast.

- 20) Pfr. Eduard Ulrich, 1891 - 1911, erster Pfr. der wieder selbständig gewordenen ev. Kirchengemeinde. Ließ zwischen 1895 und 1910 auf dem Bartenberg graben. Identifizierte die Grundmauern des Hirtenhauses am Südosthang des Bartenberges zwischen Scheidter Friedhof und dem Rentrischer Wasserwerk.

- 21) Zugeber = heute der „Beigeordnete“ als Vertreter des Bürgermeisters.

- 22) Hand-Hirte = ein Hirte, der nur für Tage oder Wochen je nach Bedarf einsprang; die Gemeindegelirten waren für meist zwei Jahre angedungen. (Scheidter Hirtenhaus in der „Gaß“ um 1900, das des Scheidterberges 1922 abgerissen).

- 23) In den 3 Ortsteilen der Gemeinde, Scheidt, Scheidterberg, Rentrisch, standen 1760 24 Wohnhäuser, bewohnt von ca. 160 Einwohnern.

- 24) Viehdrift von 30 Schuh = rd. 10 m breiter Streifen; 1 Schuh = 30 cm.

- 25) Meyer des Dorfes Joh. Nikel Maurer (1718 - 87) Sohn des J. N. Maurer (B'heim) und der Scheidterin Susanne Stucky. Peter Teutsch (eigentl. Teusch) wandert aus der Schweiz hier ein, baut 1722 das Haus auf dem Scheidterberg (Ecke Franze), das Familie Strauß stillvoll renoviert hat.

- 26) Johann Niklas vom Hagen, Amtmann und Teutsch-Ordens-Komtur; Grabmal in der Stiftskirche St. Arnual.

- 27) Joh. Daniel Schaefer, Wirt u. Gerichtsmann, heiratet 1745 Christiana Catharina Eytelwein, Tochter des Scheidter Wirtes; er übergibt 1791 Haus u. Wirtshaus seinem Sohn Joh. Friedrich, der in der Franzosenzeit (1795 - 1815) erster „agent“ (Ortsvorsteher) in Scheidt wurde.

- 28) Schlachterischer Hof: Schlachter, bekannte Metzgerfamilie in Saarbrücken und St. Johann. Gemeint ist hier: Joh. Phil. Schlachter, * 29. Nov. 1710, Sohn v. Joh. Ludw. Schlachter, Metzger i. St. Johann, und Susanna Margaretha Rhein.

- 29) Johann Friedrich Dörrfeld (Dürrfeld) aus der Nähe von Darmstadt, Begründer einer Jägersippe. Wird Nassau-Saarbrückischer Jäger, 1741 in Neuhaus, dann Neumünster/Ottweiler und Schiffweiler. Hans Friedrich Dörrfeld ist um 1900 Förster des Scheidter Reviers mit dem Bartenberg und wohnt im Forsthaus, das 1879 am Fuße des Schwarzenberges erbaut wurde (heute in Privatbesitz).

- 30) Siehe die Eingaben der Gemeinde Scheidt an die Herrschaft seit dem 30. April 1763, wo man sich über die Wegnahme von Weideflächen zugunsten des Hüttenherrs Carl Loth vom Rentrischer Hammer erfolglos beschwert (LA-NS/2924, S. 18 ff).